

1.1.1 Arzneimittel

Die Audi BKK erstattet ihren Versicherten Kosten für zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige **Arzneimittel der Homöopathie**, sofern

- deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
- die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt erfolgte und
- das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.

Die Kosten können bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro im Kalenderjahr übernommen werden. Zur Erstattungshöhe gilt 1.3.1 entsprechend.

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Apotheke und die ärztlichen Verordnungen im Original vorzulegen.

Für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden. Hierunter fallen die sogenannten Lifestyle Medikamente wie zum Beispiel Appetitzügler, Raucherentwöhnung, Steigerung der Potenz oder Haarwuchsmittel.

Des Weiteren ist keine Erstattung für Arzneimittel möglich, die mit einer Pseudo-PZN ausgewiesen wurden (PZN = 9999....), da diese Pseudo-PZNs keine zugelassenen Arzneimittel sind.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2 – 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

Achtung: Arzneimittel, die in der [Negativliste des Gemeinsamen Bundesausschusses](#) gelistet sind, sind nicht erstattungsfähig.

Beispiele für nicht erstattungsfähige Arzneimittel finden Sie in der Anlage 1.

1.1.1.1 Woher weiß ich, welches Arzneimittel homöopathisch ist?

Für die genaue Prüfung steht Ihnen die [Arzneimittel Datenbank](#) der **LAUER-Taxe über das Portal Online-Plus** zur Verfügung. **Die Prüfung ist vorrangig durch diese Software vorzunehmen.**